



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2007

*Dem
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des
Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
Drucksache 16/7240**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Bodenschutzes
- § 2 Aufgaben und Anordnungen der Bodenschutzbehörde
- § 3 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 4 Mitwirkungspflichten
- § 5 Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte
- § 6 Sachverständige und Untersuchungsstellen

ZWEITER TEIL

Bodeninformationen, Datenschutz

- § 7 Bodeninformationssystem
- § 8 Altflächendatei
- § 9 Datenverarbeitung

DRITTER TEIL

Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen

- § 10 Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen
- § 11 Verfahrensvorschriften bei der Sanierung
- § 12 Träger der Altlastensanierung
- § 13 Kostenerstattung, öffentliche Last, Verjährung
- § 14 Altlastenfinanzierungsumlage

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten, Ausgleich, Bußgeldvorschriften

- § 15 Bodenschutzbehörden
- § 16 Zuständigkeiten der Bodenschutzbehörden
- § 17 Übergeordnete Aufgaben
- § 18 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen
- § 19 Bußgeldvorschriften

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 20 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 21 Aufhebung von Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. a) In § 4 Abs. 2 wird das Wort "Baugrundsondierungen" durch das Wort "Baugrunduntersuchungen" ersetzt.
b) In § 4 Abs. 3 werden in Satz 2 nach dem Wort "wenn" die Worte "es sich um Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) handelt," eingefügt.
3. Der Zweite Teil wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Teile 3 bis 6 werden die Teile 2 bis 5. Die bisherigen §§ 8 bis 23 werden die §§ 7 bis 22.
5. Im neuen § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe "Bodenschutzflächen nach § 7 und über sonstige" gestrichen.
6. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe "§ 8" durch die Angabe "§ 7" ersetzt.
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Angaben zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen sind zur nachrichtlichen Führung im Liegenschaftskataster der dafür zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn die entsprechenden Inhalte des Bodeninformationssystems nach § 7 gemeinsam mit den Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters über öffentliche Telekommunikationsmittel für jedermann zugänglich präsentiert werden können."
7. Im neuen § 9 Abs. 3 wird die Angabe "§ 8" durch die Angabe "§ 7" ersetzt.
8. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 10" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 und Abs. 4 werden nach dem Wort "Sanierung" jeweils die Worte "oder sonstigen Veränderung" eingefügt.
9. Im neuen § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe "§ 11" jeweils durch die Angabe "§ 10" ersetzt.
10. Im neuen § 13 Abs. 2 wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 12" ersetzt.
11. Im neuen § 16 Abs. 1 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Rechtsverordnungen" die Angabe "und dem Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), soweit ein Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1 c des Umweltschadengesetzes vorliegt," angefügt.
12. Im neuen § 18 Abs. 1 wird die Angabe "nach § 7 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und" gestrichen.
13. Der neue § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nr. 5 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 5 und 6.
 - c) In den neuen Nr. 5 und 6 wird die Angabe "§ 11" jeweils durch die Angabe "§ 10" ersetzt.
14. Der neue § 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und § 20 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 2:

- a) Baugrundsondierungen stellen nur eines von mehreren Verfahren zur Erkundung des Baugrundes dar. Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen können sich zudem auch bei Pumpversuchen oder anderen Untersuchungen ergeben, die im Zuge von Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Verfahren können zu dem Begriff "Baugrunduntersuchungen" zusammengefasst werden.
- b) Maßnahmen, die keinen Eingriff im Sinne des hessischen Naturschutzgesetzes darstellen, bedürfen ebenfalls keiner Anzeigepflicht.

Zu Nr. 3:

Nach bisher geltender Rechtslage haben die Behörden bereits heute ausreichende Möglichkeiten, im Sinne eines umfassenden Bodenschutzes tätig zu werden. Bei der Gefahr von festgestellten oder zu erwartenden schädlichen Bodenveränderungen konnte bereits in der Vergangenheit angemessen reagiert werden. Die Behörden können auch in Zukunft in Einzelfallentscheidungen Maßnahmen festlegen, so dass ein neues, flächendeckendes Instrumentarium nicht notwendig ist. Vom Bundesgesetzgeber ist lediglich eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden - eine Verpflichtung bzw. eine zwingende Umsetzung wurde dort ebenfalls nicht für notwendig erachtet. Da in der Vergangenheit schon ausreichend im Sinne des Bodenschutzes gehandelt werden konnte und wurde, soll auch in diesem Punkt das Bundesrecht "1 zu 1" umgesetzt werden.

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 5:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 6:

- a) Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.
- b) Folgeänderung, da die in Bezug genommene Regelung entfällt.

Zu Nr. 7:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 8 a:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 8 b und c:

Behebung eines Redaktionsversehens: § 11 neu Abs. 1 umfasst Sanierung und sonstige Veränderung. Demzufolge ist auch in den darauf bezogenen Absätzen 3 und 4 die Variante der sonstigen Veränderung aufzunehmen.

Zu Nr. 9:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 10:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 11:

Für die Umsetzung des zum 14. November 2007 in Kraft tretenden Umweltschadensgesetz (USchadG) bedarf es einer formalen Zuständigkeitsregelung. Soweit es um einen Umweltschaden nach § 2 Nr. 1 c USchadG geht, also um eine Schädigung des Bodens, soll die Bodenschutzbehörde zuständig sein. Da auch bisher die Sanierung von Schädigungen des Bodens nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz Aufgabe der jeweils zuständigen Bodenschutzbehörde ist, erfolgt hier keine neue Aufgabenzuweisung.

Zu Nr. 12:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 13:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 14:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3 und es sollen alle Verordnungsermächtigungen zur Zuständigkeitsregelung gleichzeitig in Kraft treten.

Wiesbaden, 11. September 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)